

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 1/2004 Straf- oder Massnahmevollzug / Einstellung der Geldleistungen

ATSG Art. 21 Abs. 5

1. Ausgangslage

Bis zum 31. Dezember 2002 haben die Unfallversicherer grundsätzlich davon abgesehen, insbesondere mangels einer klaren gesetzlichen Grundlage, die Auszahlung von Invalidenrenten an inhaftierte Versicherte einzustellen.

Mit dem Inkrafttreten des ATSG (1. Januar 2003) drängte sich angesichts des Inhalts von Art. 21 Abs. 5 ATSG eine Änderung der Praxis auf.

Art. 21 Abs. 5 ATSG lautet (in Kraft ab 1.1.2021):

"Befindet sich die versicherte Person im Straf- oder Massnahmevollzug, so kann während dieser Zeit die Auszahlung von Geldleistungen mit Erwerbsersatzcharakter ganz oder teilweise eingestellt werden. Entzieht sich die versicherte Person dem Straf- oder Massnahmevollzug, so wird die Auszahlung ab dem Zeitpunkt eingestellt, in dem der Straf- oder Massnahmevollzug hätte beginnen sollen. Ausgenommen sind die Geldleistungen für Angehörige im Sinne von Absatz 3."

2. Strafrechtliche Begriffe - Freiheitsentziehende Strafen und Massnahmen

2.1 Anwendung

Diese Bestimmung **richtet sich gegen Versicherte**, die strafrechtlich verurteilt wurden

- zu einer Freiheitsstrafe (Art. 40 StGB),
 - zu einer Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 36 und 39 StGB)
- oder sich
- im Vollzug einer freiheitsentziehenden Massnahme befinden (Art. 59 bis 61 und 64 StGB).

Die Bestimmung ist anwendbar unabhängig davon, ob der Vollzug im In- oder im Ausland erfolgt.

Bei Flucht aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug bleiben die Leistungen bis zum vorgesehenen Ende des Vollzugs eingestellt. Bei späterem Vollzug der Reststrafe beziehungsweise -massnahme sind die Leistungen wiederum einzustellen.

2.2 Keine Anwendung

Art. 21 Abs. 5 ATSG ist dagegen **nicht anwendbar** auf Versicherte im Genuss

- einer bedingten oder vorübergehenden Entlassung (Art. 86 und 92 StGB),
- von Arbeits- und Wohnexternat (Art. 77a StGB),
- von Halbgefängenschaft (Art. 77b StGB)

oder anderen Regelungen, welche die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem (freien) Arbeitsmarkt erlauben.

2.3 Untersuchungshaft, Sicherheitshaft und vorzeitiger Strafantritt

Weil die Untersuchungshaft die gleichen Auswirkungen haben kann wie der Strafvollzug und aufgrund der Anrechnung nachträglich quasi zu Strafvollzug mutieren kann, wird in der Praxis Art. 21 Abs. 5 ATSG über den Wortlaut hinaus auch auf die Untersuchungshaft angewendet.

In gleicher Weise gilt Art. 21 Abs. 5 ATSG für die Sicherheitshaft (vgl. Art. 220 Abs. 2 und 229 ff. StPO) und für den vorzeitigen Strafantritt (vgl. Art. 236 StPO).

2.4 Auslieferungshaft

Bei der Auslieferungshaft wird eine Person, die im Ausland wegen eines Delikts verfolgt wird oder bereits zu einer Strafe verurteilt wurde und sich nun in der Schweiz befindet, in Haft genommen, um an den ersuchenden Staat ausgeliefert zu werden. Die Auslieferungshaft dient der Sicherstellung der späteren Auslieferung (vgl. Art. 47 ff. des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen/Rechtshilfegesetz/IRSG/SR.351.1).

Wegen der Ähnlichkeit zur Untersuchungshaft ist Art. 21 Abs. 5 ATSG auch auf die Auslieferungshaft anzuwenden.

2.5 Administrativhaft

Die Administrativhaft ist eine ausländerrechtliche Massnahme und dient der Sicherstellung der Wegweisung von ausländischen Staatsangehörigen ohne Aufenthaltsrecht in der Schweiz. Sie kann nur unter strengen Voraussetzungen angeordnet werden (Art. 73 ff. des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer/Ausländergesetz/AuG/SR.142.20). Die Administrativhaft kennt die Formen der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft. Zum Teil kann strafrechtlich relevantes Verhalten die Grundlage für eine Administrativhaft bilden (vgl. z.B. Art. 75 Abs. 1 lit. d, g und h AuG). Zudem hindert auch eine solche Haft eine gesunde Person an der Ausübung einer Erwerbsarbeit.

Obwohl es sich nicht um eine strafrechtliche Massnahme handelt, wird deshalb Art. 21 Abs. 5 ATSG über den Wortlaut hinaus auch auf die Administrativhaft angewendet.

2.6 Fürsorgerische Unterbringung

Die fürsorgerische Unterbringung (FU) ist eine zivilrechtliche, freiheitsentziehende Massnahme, die zum Schutz und zur Behandlung einer Person verfügt wird (Art. 426 bis 439 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs/ZGB/SR.210). Da die fürsorgerische Unterbringung einen Freiheitsentzug impliziert, wird sie nur als ultima ratio verordnet, wenn ohne behördliches Eingreifen von einer Gefahr für die betroffene Person oder eine Drittperson ausgegangen werden muss.

Da die FU keinen strafrechtlichen Charakter hat, ist eine Einstellung der Geldleistungen nicht gerechtfertigt. Zudem wird eine FU häufig unverschuldet sein, sodass bei einer gesunden Person in der Regel der Lohn weiter ausgerichtet würde.

3. Geldleistungen mit Erwerbsersatzcharakter

Folgende Geldleistungen sind **betroffen**:

- Invalidenrenten und Taggelder. Dagegen sind ausgeschlossen:
- Abfindungen

- Hilflosentschädigungen
- Integritätsentschädigungen
- Hinterlassenenrenten.

4. Einstellung der Auszahlung

Der Gesetzestext und die Rechtsprechung zur IV sind klar. Es wird nur die Auszahlung der Leistung eingestellt. Der Leistungsanspruch erlöscht nicht. So unterbricht beispielsweise die Einstellung der Taggeldzahlungen die Versicherungsdeckung nach Art. 3 Abs. 2 UVG nicht.

4.1 Dauer der Einstellung

Die Auszahlung von Taggeldern und Invalidenrenten wird während der effektiven Dauer der Inhaftierung bzw. des sich Entziehens eingestellt. Das gilt auch für Inhaftierungen während weniger als 3 Monate (8C_377/2011) und Inhaftierungen, die sich im Nachhinein als zu Unrecht angeordnet erweisen (I 910/05 E. 4.2.4.2).

4.2 Rückwirkung und Rückforderung

Gemäss Art. 31 Abs. 1 ATSG sind die versicherte Person und ihre Angehörigen verpflichtet, dem Versicherungsträger jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen zu melden.

Wird verspätet gemeldet, dass ein Tatbestand für eine Einstellung der Geldleistungen eingetreten ist, kann die Leistung rückwirkend eingestellt werden; deswegen zu Unrecht ausgerichtete Beträge können zurückgefordert werden (Art. 25 ATSG).

4.3 Umfang der Einstellung

In Analogie zu Art. 21 Abs. 3 ATSG sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- wenn die inhaftierte Person nicht unterhaltspflichtig ist, wird die Geldleistung vollumfänglich eingestellt.

- wenn die inhaftierte Person unterhaltspflichtig ist gegenüber einer oder mehreren Personen (z. B. Ehepartner, Kind, Konkubinatspartner, Geschiedene): Einstellung um 50% (siehe BGE 8C_841/2014 vom 28. Juli 2015).

Bei einer Veränderung der familiären Situation wird der Umfang der Einstellung angepasst.

Die Höhe der geleisteten Unterhaltsbeiträge spielt für den Umfang der Einstellung keine Rolle. Die Einstellungsquoten gelten unverändert, wenn die Geldleistungen in Anwendung von Art. 20 ATSG Dritten ausbezahlt werden beziehungsweise würden oder abgetreten (Art. 22 Abs. 2 ATSG) oder gepfändet (Art. 93 Abs. 1 SchKG) sind.

5. Vorgehen

Sobald der Unfallversicherer von der Inhaftierung bzw. vom Umstand des sich Entziehens einer leistungsberechtigten Person erfährt, wird die Einstellung der Leistungen formell verfügt. Zudem ist die leistungsberechtigte Person aufzufordern, zu gegebener Zeit eine Entlassungsbescheinigung der Strafverfolgungs- beziehungsweise Vollzugsbehörde einzureichen.

Bei Eintreffen der Entlassungsbescheinigung wird die Ausrichtung der Leistungen auf den Zeitpunkt der Entlassung aus dem Strafvollzug wieder aufgenommen.

Erfährt der Unfallversicherer erst nachträglich von einer Inhaftierung bzw. vom Umstand des sich Entziehens, welcher zu einer Einstellung führt, werden die Leistungen sofort mit Verfügung

rückwirkend eingestellt und die zu Unrecht ausgerichteten Leistungen zurückgefordert (vgl. Ziff. 4.2 oben).

Wegen der Verpflichtung zur Zusammenarbeit unter den Versicherern (Art. 31 Abs. 2 ATSG) beziehungsweise der gegenseitigen Informationspflicht wird die Verfügung den betroffenen Sozialversicherern (Art. 49 Abs. 4 ATSG) ebenfalls eröffnet.

6. Übergangsrecht

Nach Art. 82 Abs. 1 ATSG sind die materiellen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht anwendbar auf die bei seinem Inkrafttreten laufenden Leistungen und festgesetzten Forderungen.

Da es sich bei Art. 21 Abs. 5 ATSG nicht um eine Verfahrensbestimmung handelt, kann nur die Auszahlung jener Leistungen eingestellt werden, auf die der Anspruch nach dem 31. Dezember 2002 entstanden ist.

Die Änderung vom 15. Juni 2011 und vom 28. Juni 2012 finden Anwendung auf alle Fälle, in denen die Einstellung noch nicht verfügt worden ist.

Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 21. Juni 2019 beim erstinstanzlichen Gericht hängige Beschwerden gilt das bisherige Recht (ATSG Art. 83).